

BEGRIFFE AUS DEM FISCHEREIRECHT

-Fischereirecht - Inhaber des Fischereirechts - Fischereiberechtigter - Fischereiausübungsberechtigter

1. VORBEMERKUNGEN

Die Begriffe „Fischereirecht“, „Inhaber des Fischereirechts“, „Fischereiberechtigter“ und „Fischereiausübungsberechtigter“ werden zwar von jedem Angler und jeder Fischereibehörde verwendet. Erfahrungen in der Praxis zeigen aber, dass die Inhalte der Begriffe nicht immer vollständig und richtig erfasst werden. Nachfolgend werden daher die genannten Begriffe und die rechtlichen Zusammenhänge erläutert.

2. FISCHEREIRECHT

Der Gesetzgeber hat im Landesfischereigesetz (LFischG) geregelt, was das Fischereirecht ist. Das Fischereirecht gibt die **Befugnis**, in einem Gewässer Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln (alles Fische im Sinne des LFischG) zu **hegen**, zu **fangen** und sich **anzueignen**. Es umfasst die **Pflicht**, einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu **erhalten** und zu **hegen**.

2.1 Fische

Fische sind Tiere im Sinne des § 90a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Sie sind keine Sachen und werden durch besondere Gesetze (beispielsweise das Tierschutzgesetz) geschützt. Auf Tiere sind die für Sachen geltenden Vorschriften des BGB entsprechend anwendbar, soweit nicht etwas anders bestimmt ist. Im Hinblick auf **Besitz** und **Eigentum** an Fischen gelten die **Vorschriften des BGB**, weil etwas anderes nicht bestimmt ist.

2.2 Hege

Unter Hege ist die **Erhaltung**, **Pflege** und **Hebung** (Verbesserung) des **Fischbestandes** eines Gewässers zu verstehen.

2.3 Fang

Fischfang ist jede Tätigkeit, die unmittelbar darauf gerichtet ist, in einem Gewässer befindliche Fische in seine tatsächliche Gewalt zu bekommen. Nach dem BGB wird der Besitz einer Sache durch das Erlangen der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Fischfang ist also der **Erwerb des Besitzes** an Fischen.

2.4 Aneignung

Bei der Aneignung ist zu unterscheiden, ob die Fische herrenlos sind, also niemand Eigentum an ihnen hat, oder ob jemand Eigentümer der Fische ist.

2.4.1 Herrenlose Fische

Fische sind als „wilde Tiere“ im Sinne des BGB grundsätzlich herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden. Das **Eigentum** an einer beweglichen herrenlosen Sache

erwirbt, wer sie in **Eigenbesitz** nimmt. Aneignung ist also in diesem Fall der Eigentumserwerb an einer zuvor herrenlosen Sache. Wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist (z. B. durch Schonzeiten und Mindestmaße) oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird (der „Schwarzangler“ kann Eigentum nicht erwerben, weil er das Aneignungsrecht eines anderen verletzt), kann Eigentum nicht erworben werden.

2.4.2 Nicht herrenlose Fische

Fische in Teichen und anderen geschlossenen Privatgewässern sind nicht herrenlos. An ihnen wird das **Eigentum** nicht durch Aneignung sondern durch einen (dinglichen) **Vertrag**, also anders als bei herrenlosen Fischen durch ein Rechtsgeschäft zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber erworben.

2.4.3 Kurzübersicht zu den Unterschieden

Fische, die nicht in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern leben,

- sind herrenlos,
- es gibt keinen Eigentümer,
- der Eigentumserwerb erfolgt durch Aneignung,
- ein Diebstahl ist nicht möglich, dafür ist
- Fischwilderei möglich.

Fische, die in Teichen oder anderen geschlossenen Privatgewässern leben,

- sind nicht herrenlos,
- es gibt einen Eigentümer,
- der Eigentumserwerb erfolgt durch Vertrag,
- ein Diebstahl ist möglich, dafür ist
- Fischwilderei nicht möglich.

2.5 Nutzung von Fischereirechten

Fischereirechte sind nach dem LFischG **ausschließlich** durch Abschluss von **Fischereipachtverträgen** oder **Fischereierlaubnisverträgen** zu nutzen.

2.5.1 Fischereipachtvertrag

Mit einem Fischereipachtvertrag wird das Fischereirecht **in vollem Umfang** (Fischereiausübungsrecht, Aneignungsrecht und Hegepflicht) auf den Fischereipächter übertragen. Eine Beschränkung auf bestimmte Fangmethoden, Fanggeräte oder Fischarten ist nicht zulässig. Ein Fischereipachtvertrag gibt darüber hinaus die Befugnis, Fischereierlaubnisverträge abzuschließen.

Fischereipachtverträge können mit natürlichen Personen (Menschen) und juristischen Personen (Verein, Verband, Pächtergemeinschaft) abgeschlossen werden. Sie müssen bestimmten gesetzlichen Erfordernissen genügen. Fischereipachtverträge bedürfen der Schriftform und die Pachtzeit muss grundsätzlich mindestens zwölf Jahre betragen. Abschluss und Änderung von Fischereipachtverträgen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde. Die Fischereibehörde hat durch Auflagen sicherzustellen, dass der Fischereipächter

Fischereierlaubnisverträge in angemessener Zahl abschließt und dabei keine Gegenleistung fordert, die in einem Missverhältnis zum Verkehrswert des übertragenen Rechts steht. Diese Vorschrift hat es in sich. Danach hat nämlich die Fischereibehörde die Anzahl der auszugebenden Fischereierlaubnisscheine zu bestimmen, wenn das nicht bereits im Fischereipachtvertrag erfolgt ist. Maßgeblich hierfür ist der nachhaltige jährliche Ertrag eines Gewässers. Dabei ist ein mittleres Fangergebnis pro Jahr und Angler von 15 kg an Salmonidengewässern und 5 kg an den übrigen Gewässern zu Grunde zu legen. Für ein Salmonidengewässer mit einem nachhaltigen jährlichen Ertrag von 150 kg müssen demnach zehn Jahresfischererlaubnisscheine festgesetzt werden.

2.5.2 Fischereierlaubnisvertrag

Mit einem Fischereierlaubnisvertrag wird das Fischereirecht unter **Beschränkung auf den Fischfang** (Fischereiausübungsrecht und Aneignungsrecht; nicht insbesondere die Hege) auf den Erlaubnisnehmer übertragen.

In Fischereierlaubnisverträgen kann also, anders als in Fischereipachtverträgen, die Fischereiausübung in jeder sinnvollen Weise beschränkt werden und sie bedürfen keiner Genehmigung durch die Fischereibehörde. Fischereierlaubnisverträge dürfen nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeins sind. Die Rechte aus einem Fischereierlaubnisvertrag dürfen erst nach Erteilung eines Fischereierlaubnisschein (so genannte Tages, Monats- oder Jahreskarten) ausgeübt werden. Ein Fischereierlaubnisschein ist also nichts anderes als ein Nachweis (Urkunde) über den Abschluss eines Fischereierlaubnisvertrags.

3. INHABER DES FISCHEREIRECHTS

Der Gesetzgeber hat neben dem Inhalt und dem Umfang des Fischereirechts auch geregelt, wer Inhaber des Fischereirechts ist und wie die Inhaberschaft übertragen werden kann.

3.1 Nichtselbstständiges Fischereirecht

Inhaber des Fischereirechts ist der **Eigentümer des Gewässergrundstücks**. Ein nichtselbstständiges Fischereirecht ist Teil des Grundstückseigentums und mit diesem untrennbar verbunden. Die Inhaberschaft kann nur mit dem Grundstückseigentum übertragen werden.

3.2 Selbstständiges Fischereirecht

Ein Fischereirecht, das nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zusteht, ist ein selbstständiges Fischereirecht. Es ist vom Eigentum des Gewässergrundstücks losgelöst. Dabei kann es sich um ein subjektiv-dingliches oder subjektiv-persönliches Recht handeln und es gibt unbeschränkte und beschränkte selbstständige Fischereirechte. Auf Letztere soll nicht weiter eingegangen werden.

3.2.1 Subjektiv-dingliches Fischereirecht

Ein subjektiv-dingliches Recht liegt vor, wenn das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem anderen als dem Gewässergrundstück verbunden ist. Inhaber des Fischereirechts ist der **Eigentümer des Grundstücks**, an dessen Eigentum das Fischereirecht gebunden ist.

3.2.2 Subjektiv-persönliches Fischereirecht

Ein subjektiv-persönliches Recht legt vor, wenn das Fischereirecht einer Person losgelöst vom Eigentum an einem (Gewässer-) Grundstück zusteht. In geschichtlicher Zeit war dies durch Verleihung durch den Landesherrn (beispielsweise Fischereirecht zu Tisches Notdurft) oder durch Ersitzung möglich. Die so erworbenen subjektiv-dinglichen Fischereirechte können auch heute noch gelten, weil sie vererbbar sind.

4. FISCHEREIBERECHTIGTER

Fischereiberechtigter an stehenden Gewässern ist der Inhaber des Fischereirechts. An fließenden Gewässern gilt das nicht. Dort gehören alle Fischereirechte im Gebiet einer Gemeinde zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk, und die Fischereirechtsinhaber bilden eine Fischereigenossenschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts). Die Fischereigenossenschaft gilt kraft Gesetzes hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte als Fischereiberechtigte. **Fischereiberechtigter** ist also, **wem das Fischereirecht gehört** (stehende Gewässer) oder **wer es kraft Gesetzes wahrnimmt** (Fließgewässer).

5. FISCHERIAUSÜBUNGSBERECHTIGTER

Fischereiausübungsberechtigter ist, wer das Fischereirecht unbeschränkt oder beschränkt **ausüben** darf. Die Fischereiausübungsberechtigung wird immer durch ein Rechtsgeschäft (Fischereipachtvertrag oder Fischereierlaubnisvertrag) erlangt.